

Beitragsordnung des Fördervereins KiTa Otto-Hahn-Straße e.V.

Entsprechend § 6 der Satzung des Fördervereins KiTa Otto-Hahn-Straße e.V., im Folgenden Verein genannt, wird durch die Gründungsversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
3. Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder (Angehörige von Kindern, die die KiTa Otto-Hahn-Straße besuchen) **28,- Euro/Jahr** und für passive Fördermitglieder **36,- Euro/Jahr**.
2. Es besteht die Möglichkeit, die aktive Mitgliedschaft in eine passive umzuwandeln, z.B. wenn das betreffende Kind die KiTa verlässt.
3. Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, verbleibt es automatisch bei der aktiven Mitgliedschaft. Sollte der Antrag in einem laufenden Kindergartenjahr gestellt werden, wird die Beitragshöhe der passiven Mitgliedschaft jedoch erst im darauffolgenden Beitragserhebungsjahr berücksichtigt.
4. Eine Wandlung oder ein Antrag auf passive Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn ein Kind bzw. mehrere Kinder des Mitgliedes, die KiTa Otto-Hahn-Straße besuchen.

§ 3 Fälligkeit

1. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch am 01. September eines jeden Jahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto des Fördervereins KiTa Otto-Hahn-Straße e.V. zu zahlen.
4. Der Verein regt an, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Änderungen

1. Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.